

BAD NEUENAHN-AHRWEILER



STADTVERWALTUNG

Kreisstadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
Hauptstraße 116 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Fon 02641-87-0 · Fax 02641 - 87-180
stadt@bad-neuenahr-ahrweiler.de
www.bad-neuenahr-ahrweiler.de

Stadtverwaltung - Postfach 10 10 51 - 53448 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Kreisverwaltung Ahrweiler
z.Hd. Herrn Lars Leyendecker
Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Gregor Terporten

Generationen und Sport

Fon 0 26 41 – 87-276

gregor.terporten@bad-neuenahr-ahrweiler.de

Anlage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

1.5

24.05.2022

**Errichtung einer neuen 6-gruppigen Kindertagesstätte in Bad Neuenahr-Ahrweiler
durch die von Bodelschwingsche Stiftungen Bethel;
Kreisförderung**

Sehr geehrter Herr Leyendecker,

wir nehmen Bezug auf die mit Ihnen geführten Gespräche in der o.a. Angelegenheit. Zur Bedarfsdeckung und Sicherstellung der Rechtsansprüche auf eine Betreuung in einer Kindertagesstätte ist der weitere Ausbau der Kita-Infrastruktur im Stadtgebiet vorgesehen. Hierzu konnten wir die von Bodelschwingsche Stiftungen Bethel als Investor gewinnen, die im Stadtteil von Bad Neuenahr eine neue 6-gruppigen Kindertagesstätte mit voraussichtlich 120 Kita-Plätzen schaffen und gemeinsam mit der evangelischen Kirchengemeinde Bad Neuenahr betreiben will.

Hierzu ist die Bereitstellung eines entsprechenden Grundstückes in Erbbaupacht durch die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vorgesehen, und zwar für zunächst 20 Jahre mit einer Verlängerungsoption um zweimal 10 Jahre.

Das Land Rheinland-Pfalz sieht für eine Investitionskostenförderung gemäß Nr. 1.2.3 und 1.3.1 der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 25.09.2020 eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstückes und Zweckbindung von 20 Jahren vor. Diese Voraussetzungen sehen wir im vorliegenden Falle einer Erbbaupachtlösung grundsätzlich als erfüllt an.

Die Förderungsrichtlinien des Jugendamtes der Kreisverwaltung Ahrweiler vom 07.12.2001 in der ab 01.07.2021 geltenden Fassung sehen dagegen unter der Nr. 6.5 vor, dass bei einer Kita-Investitionsförderung ein Erbbaurecht nur dann dem Eigentum gleichsteht, wenn es zur Zeit der Bewilligung auf mindestens 55 Jahre besteht. Dies würde im vorliegenden Fall nicht zutreffen.



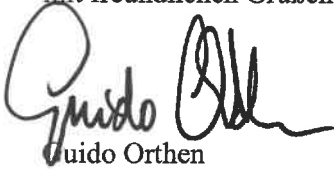
Wir bitten insoweit um Prüfung, ob für das dargestellte Vorhaben eine Ausnahme erteilt und die Bewilligung auch einer Kreisförderung in Aussicht gestellt werden kann. Zudem regen wir eine grundsätzliche Anpassung der Förderregelungen des Landkreises an die Landesregelungen an.

Die spätere konkrete Antragstellung und Abwicklung soll dann nach Möglichkeit unmittelbar durch die von Bodelschwingsche Stiftungen Bethel als Bauträger erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir verbleiben in der Hoffnung auf eine positive Rückantwort

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Guido Orthen', written over the printed name.

Guido Orthen
Bürgermeister